

Stellungnahme des DBfK Nordwest e.V.

zum Entwurf zum zweiten Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes (HeilBerG)

16. August 2019

Vorbemerkung

Der DBfK Nordwest e. V. ist die größte und in der Branche bekannteste Interessenvertretung von Altenpflegenden, von Gesundheits- und Krankenpflegenden und von Gesundheits- und Kinderkrankenpflegenden. Der DBfK Nordwest e. V. ist auch der Verband, der im Vergleich zu anderen Interessenvertretungen mit Abstand die meisten Pflegefachpersonen im Bereich der Altenpflege bzw. ambulanten und stationären Langzeitversorgung, im Bereich der Krankenhauspflege, der Aus- und Weiterbildung sowie in den verschiedensten anderen Berufsfeldern vertritt. Daneben verfügt der DBfK Nordwest e. V. über umfangreiche Erfahrungen in Bezug auf den Aufbau von Pflegeberufekammern aus Schleswig-Holstein und Niedersachsen.

Vor diesem Hintergrund möchten wir einige wichtige Anmerkungen aus der Perspektive der Profession Pflege zum zweiten Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes (HeilBerG) eingeben.

Im nachfolgenden verwenden wir die Bezeichnung Pflegeberufekammer Nordrhein-Westfalen, auch wenn in der aktuellen Debatte um die Einführung einer Pflegeberufekammer häufig von einer Pflegekammer gesprochen wird. Wir empfehlen, sich in Nordrhein-Westfalen bei der Bezeichnung der zukünftigen Pflegeberufekammer NRW an den bisher etablierten Heilberufskammern in NRW sowie dem Vorgehen in Schleswig-Holstein zu orientieren. Deshalb plädieren wir eindeutig für „Pflegeberufekammer Nordrhein-Westfalen“ als zukünftige Bezeichnung einer Heilberufskammer für die Pflegefachberufe in Nordrhein-Westfalen. Die Bezeichnung „Pflegekammer NRW“ halten wir für ungeeignet, denn Wirtschaftskammern werden nach dem Wirtschaftsbereich benannt (z.B. Industrie- und Handelskammer; Landwirtschaftskammer) während Berufs- bzw. Heilberufskammern nach der Berufsbezeichnung benannt werden (z.B. Ärztekammer, Apothekerkammer). Daneben ist der Wirtschaftsbereich Pflege in Deutschland sehr groß und geprägt von zahlreichen Akteuren mit unterschiedlichen Qualifikationen. Daher bedarf das pflegerische Handeln jeweils einer genauen Beschreibung bzw. Definition, um Missverständnissen vorzubeugen. Aus DBfK-Sicht ist daher einzig der Name „Pflegeberufekammer Nordrhein-Westfalen“ richtig und beugt auch zukünftigen Fehlinterpretationen und Missverständnissen vor.

Folgende Anmerkungen zum Gesetzentwurf haben wir im Einzelnen:

§ 7 Ethikkommissionen

Absatz 8

Wir möchten ausdrücklich begrüßen, dass im Rahmen der umfassenden Novellierung des HeilBerG die eigenverantwortliche Einrichtung und Führung einer Ethikkommission jeweils auch für die Apotheker-, Tierärzte-, Zahnärzte-, die Psychotherapeutenkammer und in einem nächsten Schritt für die Pflegeberufekammer ermöglicht wird. Speziell Pflegefachpersonen sind in ihrer täglichen Arbeit

immer wieder mit schwierigen Entscheidungsfindungsprozessen und zeitlichen Beschränkungen konfrontiert. Hier bietet eine Ethikkommission einer zukünftigen Pflegeberufekammer Nordrhein-Westfalen die wichtige Möglichkeit ethische Dilemmata im pflegerischen Alltag zu reflektieren und Lösungsansätze aufzuzeigen.

§ 15 Zahl der Mitglieder

Absatz 1

Hier wird die Mindest- sowie Höchstzahl an Mitgliedern in den jeweiligen Kammerversammlungen angegeben. Die Festlegung von Mindest- und Höchstzahl an Mitgliedern halten wir für sehr zielführend. Wir möchten an dieser Stelle allerdings darauf hinweisen, dass die Heilberufe der Ärztinnen und Ärzte, der Apothekerinnen und Apotheker, Tierärztinnen und Tierärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzten jeweils über zwei Kammern in Nordrhein-Westfalen verfügen – jeweils eine Kammer in Nordrhein und Westfalen. Die Psychotherapeuten sowie demnächst die Pflegefachpersonen halten jeweils nur eine einzelne Kammer in Nordrhein-Westfalen. Wir regen daher an, für die zukünftige Pflegeberufekammer und die Psychotherapeutenkammer die Höchstzahl an Mitgliedern in der Kammerversammlung zu verdoppeln, sodass für alle Heilberufskammern in Nordrhein-Westfalen die Gesamthöchstzahl im Land von 242 Mitgliedern gilt.

§ 114 Kostenerstattung

Absatz 1

Die in der Heilberufskammern zusammenkommenden Berufskammern erstatten die persönlichen und sächlichen Kosten der Berufsggerichtsbarkeit am Schluss eines jeden Rechnungsjahres, und zwar im Verhältnis ihrer Mitglieder. Wir verstehen diesen Absatz so, dass die Kosten der Berufsggerichtsbarkeit auf alle Berufskammern umgelegt werden – unabhängig davon, welche Kammer wie oft das Berufsgericht angerufen hat. Das scheint uns eine strukturelle Benachteiligung der zukünftigen Pflegeberufekammer Nordrhein-Westfalen, da diese die meisten Mitglieder haben wird und folglich bei einer Umlage der Kosten auf alle Kammern immer den größten Anteil zu tragen hat. Die Kostenverteilung sollte nicht nach Anzahl der Mitglieder umgelegt werden, sondern nach Anzahl der Fälle im jeweiligen Wirkungskreis der einzelnen Berufskammern.

Essen, 16. August 2019

Martin Dichter, Ph.D

Gesundheits- und Krankenpfleger
Vorsitzender des DBfK Nordwest e.V.

Sandra Mehmecke, M.A.

Gesundheits- und Krankenpflegerin
Referentin für Pflege im Krankenhaus
DBfK Nordwest e.V.

Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe (DBfK) Nordwest e.V.

Regionalvertretung West | Beethovenstraße 32 | 45128 Essen | Telefon: +49 511 696844-0 |
E-Mail: nordwest@dbfk.de | www.dbfk.de